

AINEDTER & AINEDTER

RECHTSANWÄLTE UND VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
DR. MANFRED AINEDTER
MAG. KLAUS AINEDTER
RECHTSANWÄLTE

Landesgericht für Strafsachen Wien
Landesgerichtsstraße 11
A-1080 Wien

persönlich überreicht

15 Hv 1/17z

Angeklagter

Mag Karl-Heinz Grasser
geb 02.01.1969
Seebichlweg
6370 Kitzbühel

vertreten durch

AINEDTER & AINEDTER
Rechtsanwälte
Taborstraße 24A
1020 Wien

und durch

Wess Kux Kispert & Eckert
Rechtsanwalts GmbH
(FN 391101z)
Himmelpfortgasse 20/2
1010 Wien
(Vollmacht erteilt)

wegen

§ 153 (1 und 3) StGB ua

wkk law

Wess Kux Kispert & Eckert
Rechtsanwalts GmbH
(HG Wien FN 391101z)

Rechtsanwälte
Mag Harald Czermak
Univ-Prof Dr Georg Eckert
Mag Irene Haiderer
Mag Bernhard Kispert
Mag Christian Kux, MBL
Dr Norbert Wess LLM, MBL

Verteidiger in Strafsachen*
Priv-Doz Dr Severin Glaser
(az Prof WU Wien)

Rechtsanwaltsanwärter
Mag Lukas Bittighofer
Dr Alrun Cohen
Mag Katharina Dangl
Dr Veronika Kögl
Mag Markus Machan
Dr Vanessa McAllister, LLM oec
Mag Roland Patsch
Dr Julia Sagmeister
Mag Anita Schatz
Mag Nicolas Schober, BSc (WU)
Mag Victoria Stichelberger, LLM
Mag Sebastian Wöss

Kanzleisitz
Himmelpfortgasse 20/2
A - 1010 Wien
t +43 1 532 13 00
f +43 1 532 13 00 90
e office@wkklaw.at
w www.wkklaw.at

Kontoverbindungen Wess Kux
Kispert & Eckert Rechtsanwalts
GmbH
Anderkonto:
Erste Bank
IBAN AT802011182215883501
BIC GIBAATWW

Honorarkonto:
Erste Bank
IBAN AT102011182215883500
BIC GIBAATWW

ADVM P131618 - UID ATU 67712246

*of Counsel

ANTRÄGE

1-fach



LAWYERS COOPERATION

Internationale Zusammenarbeit unabhängiger Rechtsanwaltskanzleien
www.lawyerscooperation.org

Austria The Netherlands United Kingdom Belgium Germany Czech Republic Switzerland Spain France Luxembourg Italy

Mag Karl-Heinz GRASSER stellt durch seine ausgewiesenen Rechtsvertreter folgende

ANTRÄGE

und führt dazu aus wie folgt:

Die seit dem Monat September 2018 fortgesetzte Hauptverhandlung ist aus Sicht der Verteidigung des Mag Karl-Heinz GRASSER von mehreren Vorkommnissen geprägt, die im Folgenden dargestellt und anschließend mit konkreten Anträgen verbunden werden:

1. Neue Aktenbestandteile während der laufenden Hauptverhandlung

Neuerlich wurden während der laufenden Hauptverhandlung umfangreiche Unterlagen erstmalig zum Akt genommen, nämlich sämtliches, im Rahmen der von den Beamten der Steuerfahndung und des BKA durchgeführten Hausdurchsuchungen am 26.05.2011 im Umfeld von Mag Karl-Heinz GRASSER sichergestelltes, physisch oder in elektronischer Form vorhandenes, äußerst umfangreiches (Daten-)Material. Erst mit Mitteilung vom 12.09.2018 wurde die Verteidigung von Mag GRASSER von der vorsitzenden Richterin davon in Kenntnis gesetzt, dass sich nunmehr die gesamten Originalunterlagen aus den Hausdurchsuchungen einerseits in der Verwahrungsstelle am Landesgericht für Strafsachen Wien befinden würden und andererseits auch eine vollständige elektronische Kopie des gesamten sichergestellten Materials aus den Hausdurchsuchungen zum Hauptverhandlungsakt genommen worden wäre (**ON 3793**). Dabei handelt es sich um eine Vielzahl an Kisten von physischen Unterlagen und einer Unmenge an elektronischen Daten.

Noch am selben Tag beantragte die Verteidigung von Mag GRASSER eine elektronische Aktenabschrift dieser neu in den Hauptverhandlungsakt einjournalisierten Unterlagen. Nach Information durch die zuständige Gerichtsabteilung, wonach eine elektronische Aktenabschrift dieser Unterlagen in ON 3793 Kosten in der Höhe von EUR 30.000,- verursachen würde, musste der Antrag auf Aktenabschrift aufgrund dieser exorbitanten Höhe jedoch wieder zurückgezogen werden, zumal die Rechtsvertretung von Mag GRASSER mit Kosten in dieser Höhe auch nicht in Vorlage treten kann.

Daraufhin wurde zumindest für Montag, den 17.09.2018, am Landesgericht für Strafsachen Wien ein Termin für eine persönliche Einsichtnahme vereinbart. Somit konnte zumindest unmittelbar am Tag vor der Fortsetzung der Einvernahme von Mag GRASSER kurz (nämlich

von 13:00 Uhr bis zur Schließung des Verteidigerzimmers um 15:00 Uhr) Einsicht in diese Unterlagen genommen werden.

In der Kürze der Zeit war es nicht möglich, in die in Rede stehenden Unterlagen auch nur im Ansatz fundiert Einsicht zu nehmen, geschweige denn, diese in weiterer Folge mit dem Mandanten zu erörtern, da eben auch zigtausende Dateien zahlreicher Laptops und Handys unsystematisch in vielen unterschiedlichen Ordnern abgespeichert waren. Es war für die Verteidigung in der Kürze der Zeit nicht einmal möglich zwischen verfahrensrelevanten Dateien und nicht verfahrensrelevanten Dateien zu unterscheiden, geschweige denn diese fundiert zu studieren zumal es nicht einmal möglich war innerhalb dieser zwei Stunden der Einsichtnahme vor Ort sämtliche Dateien anzuklicken bzw zu öffnen. Hinsichtlich der Dateien mit der Endung „.eml“, also Text- bzw E-Mail-Dateien, ist es bis dato – angeblich aus technischen Gründen – nicht möglich, Einsicht zu nehmen.

Es mag zu konstatieren sein, dass einige dieser Unterlagen auszugsweise bereits im Ermittlungsakt waren; das betrifft insbesondere Unterlagen mit der Bezeichnung „E 01 Babenbergerstraße“. Diese Unterlagen wurden nämlich auszugsweise in den Akt als **ON 2517 und ON 2518** einjournalisiert und sind damit seit jeher **Aktenbestandteil**; von diesen Unterlagen konnten daher alle Angeklagten im Ermittlungsverfahren im Rahmen der Akteneinsicht Kenntnis erlangen. Eine Akteneinsicht in – wie in concreto – sichergestellte, aber noch nicht zum Akt genommenen Unterlagen sieht die StPO hingegen nicht vor, wie dies auch das OLG Wien in seiner ständigen Rechtsprechung bestätigt (vgl OLG Wien 18 Bs 280/16g; 17 Bs 42/16z). In der **ON 2517 und ON 2518** befinden sich nun aber zB nicht die gesamten Notizbücher, von denen mehrere sichergestellt wurden, sondern nur vereinzelte Seiten, nämlich solche, die aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden (aus deren Sicht, in Wahrheit freilich zu Unrecht) „belastende Hinweise“ enthalten würden. Die Unterlagen im Original wurden offenbar nach Beendigung der Hausdurchsuchung bzw Sichtung durch die (damals) Staatsanwaltschaft Wien wieder bei der Steuerfahndung hinterlegt (vgl dazu den Bericht ON 2517 sowie jüngst auch ON 3765). Es wurden offensichtlich nur die für das „BUWOG“- bzw „TERMINAL TOWER“-Strafverfahren – aus Sicht der Anklagebehörde – relevanten Dokumente ausgedruckt und dem Bericht in ON 2517 angeschlossen. Nur diese Unterlagen in **ON 2517 und ON 2518** wurden daher – bezogen auf das gegenständliche Strafverfahren – **Aktenbestandteil**. Die gesamten Unterlagen im Original bzw das in elektronischer Form vorhandene Material wurde demgegenüber **nie Bestandteil des Ermittlungsaktes** zu dem hg Strafverfahren. Die Hausdurchsuchung erfolgte vielmehr im

Finanzstrafverfahren und wurden auch lediglich zu dem dortigen Verfahren und der dortigen Geschäftszahl bis dato die Originalunterlagen bzw elektronischen Kopien verwahrt und auch im dortigen Verfahren bis dato nicht zum Ermittlungsakt genommen.

2. Vorhalt neuer Unterlagen ohne jegliche Vorbereitungszeit

In der fortgesetzten Hauptverhandlung am 18.09.2018 wurden Mag GRASSER von Seiten des Gerichts nun sofort eingangs seiner Befragung seitens der vorsitzenden Richterin Unterlagen bzw Dateien vorgehalten, die sich in diesen „Originalunterlagen“ (ON 3793) befanden und die bis dato **nicht Aktenbestandteil** des HV-Aktes und eben auch nicht Aktenbestandteil des bisherigen Ermittlungsaktes der WKStA zu der hier zu Grunde liegenden Anklageschrift waren. Von einer ausreichenden **Vorbereitungszeit** von 14 Tagen im Sinn des § 221 Abs 2 iVm Abs 4 StPO kann daher keine Rede sein. Mag GRASSER wurde auch seitens der vorsitzenden Richterin nicht am 18.09.2018 und/oder an einem der darauffolgenden Tage seiner fortgesetzten Einvernahme vorab dazu gefragt, ob er sich überhaupt bereits in der Lage sieht, auch auf derartige Vorhalte und Fragen ausreichend fundiert zu antworten.

Eine ähnliche Situation bestand bereits bei jenen Unterlagen, die während den Sommermonaten des Jahres 2018 (ebenfalls in einer „Verhandlungspause“ und während der laufenden Befragung von Mag GRASSER seitens des Schöffengerichts) von Seiten der WKStA zum Hauptverhandlungsakt vorgelegt und damit zum Akt genommen wurden. Dabei handelte es sich um Unterlagen, die bei Hausdurchsuchungen im Umfeld von Dr Gerald TOIFL sichergestellt wurden (**ON 3743**). Eingangs der Hauptverhandlung am 17.07.2018 wurde diese Vorgehensweise unter Hinweis auf die angemessene Zeit für die Vorbereitung der Verteidigung im Sinn des Art 6 Abs 3 lit b EMRK und § 221 StPO seitens der Verteidigung des Mag GRASSER moniert. Auch damals gab es eine Note der vorsitzenden Richterin mit der Information, dass sich derartige Unterlagen nunmehr beim Akt befinden würden. Nach umgehender Akteneinsicht konnten zumindest ein paar Tage vor der nächsten Hauptverhandlung die Unterlagen oberflächlich durchgesehen werden. Diese Unterlagen wurden Mag GRASSER von Seiten des Gerichts in weiterer Folge auch noch nicht vorgehalten; damals hatte also auch das Gericht noch **Bedenken** bei einer solchen Vorgehensweise, insbesondere im Hinblick auf die **kaum vorhandene Vorbereitungszeit**. Wenngleich es sich zwar damals ebenfalls um Unterlagen handelte, die bisher nicht im Hauptverhandlungsakt waren, war der dortige Umfang mit 1.109 Seiten (ON 3743) noch

bewältigbarer als der Umfang der elektronischen Kopie sämtlicher im Zuge der Hausdurchsuchung bei Mag GRASSER sichergestellten Unterlagen und Daten (ON 3793), die bis dato bei der Steuerfahndung in Verwahrung waren.

Zur besseren Veranschaulichung der Menge an während der Hauptverhandlung neu hinzugekommenen Unterlagen wurden die Vorbereitungszeit, die Anzahl der Dateien und die Datenmenge (gemessen in Megabyte) für 1. den gesamten Hauptverhandlungsakt bis Anfang September, 2. die Unterlagen aus den Hausdurchsuchungen im Umfeld von Dr Gerald TOIFL (= ON 3743) und 3. die Unterlagen aus den Hausdurchsuchungen im Umfeld von Mag Karl-Heinz GRASSER (= ON 3793) gegenübergestellt (vgl Beilage ./1). Wie aus einer Zusammenschau dieser Gegenüberstellungen ersichtlich ist, wurde für die **Unterlagen in der ON 3793 die kürzeste Vorbereitungszeit**, nämlich drei Werktage, gewährt, während die ON 3793 aber sogar **mehr Dateien** und eine **größere Datenmenge** umfasst als der **bisherige gesamte HV-Akt**, nämlich **45.615 Dateien** (im Vergleich zu 12.657 Dateien im HV-Akt) mit einer Datengröße von **50,8 GB** (im Vergleich zu 38,5 GB). Bereits bei der Unterlage in ON 3743 wurde eine viel zu kurze Vorbereitungszeit für eine Datei mit einem Datenvolumen von 28MB, die mehr als 1.100 neue Seiten beinhaltet hat, gewährt. Im Vergleich zum nunmehrigen Datenbestand in ON 3793 war bzw ist der Datenbestand in ON 3743 aber noch vergleichsweise gering.

Trotz der sofortigen Intervention der Verteidigung am 18.09.2018, zumal das Zum-Akt-Nehmen und sofortige Vorhalten von derart umfangreichen Unterlagen während eines anhängigen Hauptverfahrens und während der laufenden Einvernahme von Mag GRASSER ohne zeitgleicher Einräumung einer angemessenen Vorbereitungszeit mit dem **Grundrecht auf ein faires Verfahren im Sinn des Art 6 EMRK** im Widerspruch steht, hat das Gericht eine solche **Vorbereitungszeit** für diese „Originalunterlagen aus der Hausdurchsuchung“ der Verteidigung von Mag Karl-Heinz GRASSER **nicht eingeräumt**.

Im Übrigen ist auch die mündliche Replik der WKStA in dieser Hauptverhandlung (die deckungsgleich auch schon im Zusammenhang mit den Unterlagen von Dr TOIFL, also der ON 3743 aufgrund der Intervention der Verteidigung ergangen ist), wonach die gesamten Unterlagen jederzeit seitens der Verteidigung hätten eingesehen werden können, schlichtweg falsch, weil – wie dies auch dem Bericht ON 2517 und ON 3765 zu entnehmen ist – die WKStA bis dato nur die für ihr Verfahren relevanten Unterlagen kopiert und zu dem dieser Anklage zugrundeliegenden Ermittlungsakt gegeben hat (einjournalisiert eben in die

ON 2517) und die gesamten Unterlagen, so wie sie sichergestellt wurden, nicht nur nicht in diesem Ermittlungsakt, sondern bis dato auch nicht zum Ermittlungsakt der Steuerfahndung einjournalisiert wurden sondern bis dato bei Letzterer lediglich aufbewahrt bzw verwahrt wurden und sich daher lediglich faktisch bis dato dort befunden haben, ohne dass diese bis dato auf deren Verfahrensrelevanz gesichtet worden wären. Wie den Entscheidungen des OLG Wien zu 18 Bs 280/18g sowie 17 Bs 42/16z zu entnehmen ist, hat der Beschuldigte in sichergestellte, aber bis dato noch nicht zum Akt gegebene Unterlagen aber auch selbst dann, wenn sie – anders als im konkreten Verfahren – bei derselben Behörde zum selben Verfahren aufbewahrt worden wären, **kein Einsichtsrecht**, weil sie eben (noch) **nicht Aktenbestandteil** sind. Der Beschuldigte bzw sein Verteidiger sind darüber hinaus nicht dazu angehalten oder gar verpflichtet, die für seine Verteidigung zu einem konkreten Verfahrensgegenstand wesentlichen Unterlagen bei einer anderen Behörde, die ein Verfahren zu einem anderen Verfahrensgegenstand führt, zusammenzusuchen und das im Übrigen, wenn ein Akteneinsichtsrecht in diese sichergestellten Unterlagen in dem anderen Verfahren gar nicht besteht (vgl abermals OLG Wien 18 Bs 280/16g sowie OLG Wien 17 Bs 42/16z). Was nun das hg Verfahren anbelangt, langten die Unterlagen jedenfalls erst Mitte September 2018 ein, sohin kurz vor der Fortsetzung der Hauptverhandlung am 18.09.2018, wohlgermerkt alles im Stadium einer seit bereits mehr als 9 Monaten (!) stattfindenden Hauptverhandlung und unmittelbar vor dem nächsten Verhandlungstag an welchem Mag Karl-Heinz GRASSER seitens der vorsitzenden Richterin wieder ganztägig einvernommen worden ist.

Auch die WKStA verwendet nun bei der Befragung der Angeklagten im Rahmen der Hauptverhandlungen einzelne dieser Unterlagen aus der in Rede stehenden ON 3793. So wurden dem Angeklagten WICKI im Rahmen seiner Befragung am 27.09.2018 ganz konkret ein Flugticket von Mag Karl-Heinz GRASSER sowie eine Rechnung der Valucration vom 03.03.2008 vorgehalten und hiezu Fragen gestellt. Diese Vorgehensweise ist nun aber jedenfalls rechtswidrig, zumal die vorsitzende Richterin gem. Note ON 3794 die Akteneinsicht in ON 3793 auf die Verteidiger von Mag GRASSER beschränkt hat. Nun hat aber die Verteidigung des Herrn Norbert WICKI und die sonstigen Verteidiger der sonstigen Angeklagten kein Recht auf Akteneinsicht bezüglich Unterlagen, die deren Mandanten im Rahmen einer mündlichen Hauptverhandlung seitens der Anklagebehörde vorgehalten werden. Dies widerspricht jedenfalls § 51 Abs 2 StPO.

Bei einer derartigen Befragung seitens der Anklagebehörde – unter Verwendung von Unterlagen des Mag Karl-Heinz GASSERs – werden selbstverständlich auch dessen Verteidigungsrechte verletzt.

3. Erörterung von privaten und höchstpersönlichen Unterlagen

Des Weiteren ist es aus Sicht der Verteidigung **rechtsstaatlich bedenklich**, wie **unreflektiert** der Inhalt von sichergestellte Unterlagen, die bis dato nicht Aktenbestandteil waren, **ungefiltert** an die Wand einer öffentlichen und massiv medienwirksamen Hauptverhandlung projiziert werden, um Aussagen von Mag Karl-Heinz GRASSER zu Themenkomplexen zu erwirken, bei welchen der konkrete Inhalt dieser Nachrichten völlig irrelevant ist und den privaten, sohin höchstpersönlichen, Lebensbereich des Mag GRASSER betraf. Erst als die Verteidigung gegen diese Vorgehensweise intervenierte, wurde von einer weiteren Zur-Schau-Stellung von privaten und den höchstpersönlichen Lebensbereich betreffenden Unterlagen mittels Beamer-Präsentation seitens des Gerichts Abstand genommen.

Überhaupt ist zu monieren, wie ungefiltert das Schöffengericht sämtliches im Rahmen der Hausdurchsuchungen im Umfeld von Mag Karl-Heinz GRASSER sichergestellte Material in Pausch und Bogen zum Akt nimmt. Dies ist umso mehr bemerkenswert, als die damalige Anordnung der Staatsanwaltschaft Wien vom 24.05.2011 konkret auf folgende Gegenstände gerichtet war:

„Verträge (insbesondere Gründungs- und Verwaltungsaufträge bzw -weisungen, Instruktionsschreiben, Mandatsverträge), Vertragsentwürfe, Statuten und Beistatuten, Wishing Letters, Kundenprofile, Besprechungsprotokolle, Kalendereintragungen, Reiseunterlagen, Unteralgen zu Konten und Wertpapierdepots (insbesondere Kontoeröffnungsunterlagen, Weisungen bzw Instruktionsschreiben zur Geldverwendung, Kontoauszüge, Verwaltungsvollmachten), Auskunftsschreiben der mit der Geldveranlagung betrauten Personen, Treuhandverträge, Tagebücher, Kalkulationen, welche mit den Rechtssubjekten Waterland Stiftung, Silverland Stiftung, Silverwater Invest & Trade Inc., Man-Angelus Holdings Ltd., Levesque Holdings Ltd., Geimain Investments Ltd., Hornbeam Corporation, Ferint AG, Mandarin Group Ltd sowie den Personen Dr Michael OBERHUBER, Dr Stefan WENAWESER, Dr Peter MARXER, Maria ELIA, Panagiota NIKOU, Marina GIORI LHOTA, Heinrich

SCHWÄGLER und Norbert WICKI in Zusammenhand stehen sowie sonstiger verfahrensgegenständlicher Schriftverkehr, der Auskunft zu den Vermögensverhältnissen von Mag Karl-Heinz GRASSER gibt.“
(Sicherstellungsanordnung vom 24.05.2011 zur GZ 611 St 14/11h)

Wenngleich offensichtlich ist, dass OStA Dr Denk, der auch der damalige Sachbearbeiter zu dieser Anordnung war, äußerst bemüht war, eine Rechtfertigung für die Sicherstellung eines jeden bei Mag Karl-Heinz GRASSER aufgefundenen Zettels bereitzuhalten, sind von dieser Sicherstellungsanordnung jedenfalls nicht private Fotos, Krankenunterlagen, geschäftliche Unterlagen der C-QUADRAT oder überhaupt private oder geschäftliche Unterlagen von Fiona PACIFICO GRIFFINI GRASSER umfasst. Eine Sicherstellung dieser Unterlagen war daher **schon damals jedenfalls unzulässig und völlig überschießend**. Die Staatsanwaltschaft wäre vielmehr von Amts wegen, ohne Antrag der Verteidigung von Mag Karl-Heinz GRASSER bereits seit vielen Jahren **verpflichtet** gewesen, nach Abschluss der Durchsicht sämtlicher sichergestellter Unterlagen bzw elektronischen Daten (das scheint bis dato nicht erfolgt zu sein) das **nicht verfahrensrelevante, aber dennoch sichergestellte Material rückauszufolgen** bzw – sofern es elektronische Daten waren – zu **löschen** (vgl OLG Wien 17 Bs 42/16z; 18 Bs 280/16g; *Fabrizy*, StPO¹³ § 113 Rz 1; *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens Rz 7.199; zum Verbot einer Sicherstellung „nur zur Vorsicht“ vgl *Bertel/Venier*, StPO § 110 Rz 1).

Umso weniger ist nachvollziehbar, **auf welcher strafprozessrechtlichen Grundlage** eine Sicherstellung oder Beschlagnahme bzw ein **nunmehriges „Zum-Akt-Nehmen“** des gesamten sichergestellten Materials durch das Schöffengericht im hg Strafverfahren (ON 3793) erfolgt ist, insbesondere hinsichtlich der **zahlreichen, nicht-verfahrensgegenständlichen** privaten und geschäftlichen Unterlagen von Mag GRASSER und der privaten bzw geschäftlichen Unterlagen von Fiona PACIFICO GRIFFINI GRASSER. Eine gerichtliche Beschlagnahme wäre gemäß § 115 Abs 1 Z 1 StPO nur dann zulässig, wenn dieses Material im weiteren Verfahren als Beweismittel erforderlich sein wird, was in Anbetracht dieser soeben erwähnten Unterlagen, Fotos, Videos etc überhaupt nicht nachvollzogen werden kann. Gemäß § 115 Abs 6 StPO ist aber auch das Gericht von Amts wegen dazu verpflichtet, die Beschlagnahme aufzuheben, sobald sich herausstellt, dass sie bzw die vorangegangene Sicherstellung irrtümlich erfolgte, also die Voraussetzungen von vornherein nicht vorlagen, oder die Voraussetzungen im Nachhinein weggefallen sind. Das nunmehrige „Zum-Akt-Nehmen“ der insgesamt **45.615 Dateien** kann

strafprozessrechtlich gar nicht eingeordnet werden, weil das „**Zum-Akt-Nehmen**“ **jahrelang sichergestellter, nicht verfahrensrelevanter Unterlagen von der StPO nicht gedeckt** ist; es ist gem. § 115 Abs StPO schlicht **rechtswidrig und unzulässig**.

4. Vorhalt einer von der WKStA selbst erstellten Unterlage

Im Rahmen der Hauptverhandlung am 20.09.2018 hat wiederum die WKStA bei Befragung des Mag Karl-Heinz GRASSER eigens konzipierte Schriftstücke an die Wand projiziert, sohin iSd § 252 Abs 1 StPO (unzulässigerweise) vorgeführt, die unter anderem eine Zeitleiste aber auch Auszüge aus Einvernahmeprotokollen etc gespickt mit eigenen Grafiken beinhaltet hat. Da der Verteidigung am gesamten Verhandlungstag des 20.09.2018 – trotz entsprechender Intervention – keine Kopie dieser Unterlage übergeben wurde, können an dieser Stelle keine konkreteren Ausführungen zur Unterlage selbst getätigt werden.

Trotz gegenteiliger Zusicherung der WKStA wurden diese Schriftstücke der Verteidigung auch nicht an den darauffolgenden Verhandlungstagen, sohin weder am 25.09.2018, noch am 26.09.2018 noch am 27.09.2018, ausgehändigt.

Diese – stets mit dem offiziellen Schriftzug der WKStA (also einer staatlichen Behörde, damit amtliche Schriftstücke im Sinn des § 252 Abs 1 StPO) versehenen – Unterlagen waren bis zum 20.09.2018 **nicht Aktenbestandteil**, es kann aus Sicht der Verteidigung nicht einmal beurteilt werden, ob sie es allenfalls seit der Vorführung am 20.09.2018 nun sind oder immer noch nicht. Auch hier ist seitens der Verteidigung zu beanstanden, wie unkritisch der Schöffensenat einer solchen Vorgehensweise gegenübersteht. Bezeichnenderweise hat der Privatbeteiligtenvertreter am 25.09.2018 diese Vorgehensweise der WKStA übernommen und ebenfalls eigene, bis dato nicht im Akt befindliche „Eigenkreationen“ im Rahmen seines Fragerechts an die Wand projiziert.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Verteidigung seit dem 12.04.2018 über kein Hauptverhandlungsprotokoll verfügt, ist im Übrigen nicht damit zu rechnen, dass das Verhandlungsprotokoll vom 20.09.2018 (inklusive oder exklusive dieser neuen Schriftstücke der WKStA) zeitnahe der Verteidigung des Erstangeklagten übermittelt wird, welchen – falls dies überhaupt geschah – diese „Eigenkreationen“ als Beilagen beigefügt wurden.

Die Verwendung einer von der WKStA selbst erstellten Unterlage, die sich auch nicht im Hauptverhandlungsakt befindet, ist nicht zulässig, zumal es sich auch nicht um ein

Beweismittel, also Schriftstücke oder dergleichen im Sinn des § 252 StPO handelt, die bereits im Sinn des § 258 Abs 1 StPO vorgekommen sind (*Kirchbacher* in WK-StPO § 245 Rz 64 f). Nach Beanstandung und Intervention dieser Vorgehensweise seitens der Verteidigung wäre der Schöffensenat angehalten gewesen, diese Art der Befragung zu unterbinden, was tatsächlich nicht erfolgt ist.

5. Fehlende Hauptverhandlungsprotokolle

Schließlich sei an dieser Stelle festgehalten, dass der Verteidigung bis dato kein einziges Protokoll oder Tonband zu einer Hauptverhandlung seit dem 12.04.2018, also seit dem Beginn der Einvernahme von Ing Walter MEISCHBERGER, übermittelt worden ist. Das eigene Tonband der Verteidigung, das von dieser bei der Einvernahme von Mag GRASSER hilfsweise eingesetzt worden ist, ist aufgrund der weiten Distanz zum Sitz des Angeklagten und der damit verbundenen Nebengeräusche nicht verwendbar. Mitschriften zu den Verhandlungstagen werden von Seiten der Verteidigung zwar getätigt, können aber ein fundiertes Verhandlungsprotokoll – gerade bei einem solchen Verfahren und bei einer derartigen Fülle an Einvernahmetagen, Vorhalten aus einem an Akten- und Datenmaterial fast nicht mehr überschaubaren Akt (auch an dieser Stelle sei nochmals an die neu in den Hauptverhandlungsakt hinzugekommenen Unterlagen verwiesen) – schlichtweg nicht ersetzen, ansonsten bräuchte man der Verteidigung gar keine Hauptverhandlungsprotokolle mehr zu übermitteln.

Offenbar liegen solche Protokolle aber – zumindest in Entwurfsform – dem Schöffengericht bereits vor, da das Gericht bei Befragung von Mag Karl-Heinz GRASSER auf frühere Aussagen von früheren Verhandlungstagen zurückgreift und – erkennbar für die Verteidigung – auch in diesem Zusammenhang in entsprechenden Protokollen bzw Protokollentwürfen (die der Verteidigung bis dato eben noch nicht übermittelt worden sind) blättert und auf diese im Rahmen der weiteren Befragung des Mag Karl-Heinz GRASSER Bezug genommen hat.

Vor diesem Hintergrund war es der Verteidigung daher auch nicht möglich, im derzeitigen Verfahrensstadium hinreichend fundiert eigene Fragestellungen an den Erstangeklagten zu richten. Das wurde dem Schöffensenat daher auch am 25.09.2018 seitens der Verteidigung mitgeteilt.

Aus all diesen Überlegungen werden daher folgende

ANTRÄGE

gestellt:

1. der Verteidigung des Erstangeklagten ist ein umfassendes Fragerecht nach Vorliegen der bisherigen Hauptverhandlungsprotokolle, insbesondere jene betreffend die Einvernahme des Mag GRASSER, einzuräumen, zumal in diesem Zeitfenster nun auch die neuen Aktenbestandteile (ON 3743 und ON 3793) hinreichend fundiert seitens der Verteidigung durchgesehen, gesichtet und mit dem Mandanten besprochen werden können;
2. das Gericht möge hinsichtlich der mangelnden Vorbereitungszeit (Punkt 1 und Punkt 2), der Erörterung und des An-die-Wand-Projizierens von nicht verfahrensgegenständlichen, sondern privaten und höchstpersönlichen Inhalten (Punkt 3), des „Zum-Akt-Nehmen“ von unzähligen, keinesfalls verfahrensrelevanten dafür den höchstpersönlichen privaten und sonstigen beruflichen Lebensbereich des Mag Karl-Heinz GRASSER betreffender Unterlagen, Fotos, Videos in ON 3793 während der laufenden Befragung des Angeklagten (Punkt 1-3) sowie des Vorhalts von selbst erstellten Unterlagen der WKStA durch diese, die bis dahin nicht Aktenbestandteil waren (Punkt 4) die generelle Verletzung des Grundrechts auf ein faires Verfahren im Sinn des Art 6 EMRK zu Lasten des Erstangeklagten feststellen;
3. das Gericht möge hinsichtlich der mangelnden Vorbereitungszeit (Punkt 1 und Punkt 2) überdies eine Verletzung des Grundrechts auf eine angemessene Zeit für die Vorbereitung der Verteidigung im Sinn des Art 6 Abs 3 lit b EMRK feststellen;
4. das Gericht möge hinsichtlich der während der laufenden Hauptverhandlung zum Akt genommenen Unterlagen in Pausch und Bogen (ON 3793) überdies eine Verletzung des Rechts auf vollständige und zumutbare Akteneinsicht vorab, nämlich vor der weiteren Befragung des Angeklagten, ebenfalls im Sinn des Art 6 Abs 3 lit b EMRK, feststellen, zumal seitens der Verteidigung keine seriöse Unterscheidung zwischen verfahrensrelevanten und nicht verfahrensrelevanten Unterlagen in ON 3793 in einem derart kurzen Zeitraum bewerkstelligt werden konnte; überdies möge festgestellt werden, dass Vorhalte derartiger Unterlagen aus ON 3793 gegenüber anderen Angeklagten, die hiezu bis dato nicht einmal Akteneinsicht dazu hatten (siehe dazu ON 3794), rechtswidrig war.

6. Antrag auf Rückausfolgung bzw Löschung

In den bereits erwähnten, bei den Hausdurchsuchungen im Umfeld von Mag Karl-Heinz GRASSER sichergestellten Unterlagen und elektronischen Dateien befinden sich zahlreiche Dokumente, die mit dem gegenständlichen Verfahren nicht im Geringsten etwas zu tun haben. Diese Unterlagen und Dateien, wie etwa zahlreiche private Fotos oder Krankenunterlagen, hätten bereits im Jahr 2011 nicht sichergestellt werden dürfen. Denn bereits die Sicherstellungsanordnung vom 24.05.2011 deckte nicht die Sicherstellung von privaten Fotos, privaten Unterlagen und geschäftlichen Dokumenten, die keinerlei Bezug zu der Vergabe der Bundeswohnbaugesellschaften oder der Einmietung in den TERMINAL TOWER zum Gegenstand haben (vgl die Formulierung der Sicherstellungsanordnung oben). Überhaupt dürfen nur jene Gegenstände zu Beweis Zwecken sichergestellt werden, wenn sie eben zu Beweis Zwecken in einem bestimmten Verfahren erforderlich sind, der Gegenstand also geeignet ist, ein bestimmtes Beweisthema zu führen. Der Gegenstand muss daher entweder selbst beweisrelevant sein oder es müssen sich beweisrelevante Spuren auf ihm befinden. Die Bedeutung des Gegenstands zu Beweis Zwecken für eine konkrete Untersuchung muss nachvollziehbar sein, widrigenfalls ist die Sicherstellung bereits von Gesetzes wegen unzulässig (vgl *Tipold/Zerbes* in WK-StPO § 110 Rz 5; OLG Wien 17 Bs 42/16z; 18 Bs 280/16g).

Selbst wenn im Rahmen einer Hausdurchsuchung irrtümlich auch Unterlagen und Dateien sichergestellt worden wären, die offenkundig nicht beweisrelevant sind, wie dies auf zahlreiche Unterlagen in der ON 3793 zutrifft, hätten sie bei der nachträglich erfolgten Durchsicht und Prüfung gemäß § 113 StPO **von Amts wegen** rückausgefolgt bzw – wenn es sich um elektronische Dateien handelte – gelöscht werden müssen (vgl OLG Wien 17 Bs 42/16z; 18 Bs 280/16g; *Fabrizy*, StPO¹² § 113 Rz 1 bzw die weiteren Nachweise oben).

Umso weniger ist von der Strafprozessordnung gedeckt, dass das Schöffengericht nunmehr **gänzlich ungefiltert** die Unterlagen aus den damaligen Hausdurchsuchungen in Pausch und Bogen zum Akt gibt und damit auch Unterlagen des höchstpersönlichen Lebensbereiches, wie etwa Krankenunterlagen von Mag GRASSER oder rein steuerlich relevante Dokumente von Fiona PACIFICO GRIFFINI GRASSER, Aktenbestandteil wurden. Es ist **überhaupt nicht nachvollziehbar**, inwiefern diese Unterlagen auch nur **irgendeine Relevanz für die anklagegegenständlichen Vorwürfe aufweisen**. Dasselbe gilt für die zahlreichen sichergestellten privaten Fotos, Unterlagen zur Wohnung in der Babenbergerstraße oder zum Unterhirzingerhof, für die Notizbücher mit

Fremdsprachenvokabeln sowie für die geschäftlichen Unterlagen (insbesondere Aufsichtsratsprotokolle) zur SMW OG, zur C-QUADRAT oder zur sonstigen beruflichen Tätigkeit des Mag GRASSER. Eine Sicherstellung bzw Beschlagnahme von Unterlagen zu Beweis Zwecken durch das Gericht ist aber auch nur dann von der Strafprozessordnung gedeckt, wenn diese Unterlagen im weiteren Verfahren als Beweismittel erforderlich sein werden. Liegen die Voraussetzungen zur Sicherstellung bzw Beschlagnahme nicht vor oder fallen diese später weg, ist die Sicherstellung bzw Beschlagnahme, wie bereits erwähnt, von Amts wegen gemäß § 113 Abs 3 bzw § 115 Abs 6 StPO unverzüglich aufzuheben.

Es ist offensichtlich, dass zahlreiche der in ON 3793 nunmehr einjournalisierten Unterlagen rein gar nichts mit den verfahrensgegenständlichen Vorwürfen zu tun haben. Es ist daher aus Sicht der Verteidigung von Mag GRASSER unbegreiflich, warum diese, nachdem sie nunmehr jahrelang in der Verwahrungsstelle der Steuerfahndung aufbewahrt wurden, zum Akt gegeben wurden, ohne sie auch nur annähernd nach einer Relevanz hin vorab zu sichten. Vielmehr hätte der Schöffensenat nunmehr von Amts wegen die Sicherstellung bzw Beschlagnahme aufheben müssen, als erkennbar wurde, dass zahlreiche nicht-verfahrensrelevante Unterlagen irrtümlich und damit ohne Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 110 ff StPO sichergestellt wurden (vgl OLG Wien 17 Bs 42/16z).

Letztendlich war es für die Verteidigung auch vor diesem Hintergrund völlig unmöglich am 17.09.2018 im Rahmen der rund 2-stündigen Akteneinsicht in besagte ON 3793 die verfahrensrelevanten Unterlagen von den nicht verfahrensrelevanten Unterlagen zu separieren und in Erstere fundiert Einsicht zu nehmen.

Bezüglich der Verletzung des höchstpersönlichen, weil ausschließlich privaten, Lebensbereich des Herrn Mag Karl-Heinz GRASSER hilft auch nicht, dass den anderen Beteiligten derzeit keine Akteneinsicht gewährt wird, denn die Beschränkung der Akteneinsicht ist im Stadium der Hauptverhandlung jedenfalls unzulässig (§ 51 Abs 2 StPO spricht ausdrücklich von einer Beschränkung der Akteneinsicht vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens; vgl insofern auch OLG Wien 17 Bs 42/16z). Dies gilt umso mehr deshalb, als „*vorliegende Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens*“ im Sinn des § 51 StPO all jene Unterlagen sind, die physisch oder in elektronischer Form – theoretisch bzw üblicherweise nach Prüfung der Verfahrensrelevanz – zum Akt genommen werden (so ausdrücklich OLG Wien 17 Bs 42/16z). Dies gilt mit Blick auf Art 6 EMRK auch umso mehr, wenn dann einzelne

dieser Unterlagen dann doch im Rahmen der gegenständlichen Hauptverhandlung Mag Karl-Heinz GRASSER selbst oder anderen Angeklagten vorgehalten werden.

Es wird daher nunmehr ausdrücklich der

ANTRAG

gestellt,

1. das Gericht möge sämtliche privaten und beruflichen Unterlagen, die im Rahmen der Hausdurchsuchungen im Jahr 2011 im Umfeld von Mag GRASSER als physisches oder elektronisches Datenmaterial sichergestellt bzw beschlagnahmt und nunmehr zum HV-Akt gegeben wurde, und die mit den verfahrensgegenständlichen Vorwürfen bereits von Vornherein nichts zu tun haben, nämlich insbesondere die auf der für die Akteneinsicht bereitgestellten elektronischen Kopie wie folgt bezeichneten Unterlagen, Unterlagenkonvolute bzw sonstiges physisches bzw elektronisches Datenmaterial:
 - aus dem Konvolut „EO 1 Daten“ sämtliche Unterlagen und Dateien, die im dortigen Unterordner „EO 1-19 iPhone 30052011“ abgespeichert sind,
 - aus dem Konvolut „EO 1 Babenbergerstr. 1 Whg“ sämtliche Unterlagen aus dem dortigen Unterordner „01 Tiara New Bank“,
 - aus dem Konvolut „EO 1 Babenbergerstr. 1 Whg“ sämtliche Unterlagen aus dem dortigen Unterordner „18 – 21 EDV“,
 - aus dem Konvolut „EO 1 Babenbergerstr. 1 Whg“ sämtliche Unterlagen bzw Dateien aus dem dortigen Unterordner „28 CD-R Sony Vaio Daten 18.02.2003“,
 - aus dem Konvolut „EO 1 Babenbergerstr. 1 Whg“ die Unterlagen
 - „EO 1-01 Tiara New Bank“ und
 - „EO 1-2 Tiara New Bank“,
 - aus dem Konvolut „EO 2 Babenbergerstr. 1 VC“ sämtliche Unterlagen aus dem dortigen Unterordner „EO 02 K 8“ mit Ausnahme des „Notizbuch blau kariert“ und der „Organizer Montblanc“ und „Organizer Montblanc 2“,

- aus dem Konvolut „EO 2 Babenbergerstr. 1 VC“ aus dem dortigen Unterordner „EO 02 K 9“ die Unterlagen
 - „EO 2 K. 9 Geschäftsbericht ÖIAG 2006“,
 - „EO 2 K. 9 Unterlagen Heizung Babenbergerstr.“,
 - „EO 2 K. 9 Unterlagen SVIT Schweiter Immobilienforum“,
 - „EO 2 K. 9 Befund“,
 - „EO 2 K. 9 div. Unterlagen Vorträge, Flüge etc“,
 - „EO 2 K. 9 Dr Hofer“,
 - „EO 2 K. 9 Entwurf Mem. Of Association MIP“,
 - „EO 2 K. 9 Flugbuchungen“,
 - „EO 2 K. 9 Konzernabschluß C2 2007“,
 - „EO 2 K. 9 Kuvert Meini-Bank Verfügernummer“,
 - „EO 2 K. 9 Lebenslauf“,
 - „EO 2 K. 9 NÖ Zukunftstag 2007“,
 - „EO 2 K. 9 Prospekt Ernst & Young“,
 - „EO 2 K. 9 Prüfung Jahresabschl. 2007 C2“,
 - „EO 2 K. 9 Rheintaler Wirtschaftsforum“,
 - „EO 2 K. 9 rote Flügelmappe“,
 - „EO 2 K. 9 Schenkungsmeldung“,
 - „EO 2 K. 9 Schreiben JFSC an KHG v. 11.07.2007“,
 - „EO 2 K. 9 Schweizer Immobilienforum“,

- „EO 2 K. 9 Shareholders Agreement MPM“,
- „EO 2 K. 9 SVIT Immobilien Forum“,
- „EO 2 K. 9 Symposium Aargau“,
- „EO 2 K. 9 Unterlagen Kofler“,
- „EO 2 K. 9 Unterlagen Vortrag Bozen“,
- „EO 2 K. 9 Vertragsentwurf Bedell – MPM“,
- „EO 2 K. 9 Vertragsentwurf Bedell-MPM“,
- „EO 2 K. 9 Vertragsentwurf MIP-MPM“,
- „EO 2 K. 9 Villa d’este Forum 2008“,
- „EO 2 K. 9 Vortrag Dresden“,
- „K9_EO2_20110803084949221“,
- „K9_EO2_20110803085442607“,
- „K9_EO2_20110803085516388“,
- „K9_EO2_20110803085654848“,
- „K9_EO2_20110803085811131“,
- „K9_EO2_20110803085854491“,
- „K9_EO2_20110803090010214“,
- „K9_EO2_20110803090148595“,
- „K9_EO2_20110803090206202“,
- „K9_EO2_20110803090546310“,
- „K9_EO2_20110803090634711“,

- „K9_EO2_20110803090658277“,
- „K9_EO2_20110803090729689“,
- „K9_EO2_20110803091155909“,
- „K9_EO2_20110803091520043“,
- „K9_EO2_20110803092336973“,
- „K9_EO2_20110803092358318“,
- „K9_EO2_20110803092559122“,
- „K9_EO2_20110803092717223“,
- „K9_EO2_20110803092805725“,
- „K9_EO2_20110803092836955“,
- „K9_EO2_20110803093006452“,
- „K9_EO2_20110803093348904“,
- „K9_EO2_20110803094611984“,
- „K9_EO2_20110803101542019“,
- „K9_EO2_20110803102654115“,
- „K9_EO2_20110803102730373“,
- „K9_EO2_20110803103004014“,
- „K9_EO2_20110803103151573“,
- „K9_EO2_20110803104051264“,
- „K9_EO2_20110803105403993“,
- „K9_EO2_20110803105623025“,

- „K9_EO2_20110803110351033“,
 - „K9_EO2_20110803111002072“,
 - „K9_EO2_20110803112901046“,
 - „K9_EO2_20110803114302353“,
 - „K9_EO2_20110803114727885“,
 - „K9_EO2_20110803115316902“,
 - „K9_EO2_20110803134117210“ und
 - „K9_EO2_20110803135400063“,
- aus dem Konvolut „EO 2 Babenbergerstr. 1 VC“ die Unterlagen
 - „EO 2-01 Ordner gelb Div. Rechnung Fiona“,
 - „EO 2-01 Ordner rot Fiona div. Schriftverkehr“,
 - „EO 2-06 Ordner schwarz Steuer-Gericht“,
 - „EO 2-13 Ordner schwarz Rechnungen Babenb“,
 - „EO 2-14 Gehälter ab 08-07“,
 - „EO 2-15 Ordner rot Buchhaltungsausw. Deloitte“,
 - „EO 2-26 Ordner blau 67.AufsRatS C2“,
 - „EO 2-27 Ordner blau 63.AufsRatS C2“ und „EO 2-27 Teil 2“,
 - „EO 2-28 Ordner rot Steuer Fiona“,
 - „EO 2-29 Ordner blau 50.AufsRatS C2“,
 - „EO 2-30 Ordner blau 56.AufsRatS C2“,
 - „EO 2-31 Ordner blau 60.AufsRatS C2“,

- „EO 2-32 Ordner blau 57.AufsRatS C2“,
 - „EO 2-33 Ordner blau ao.AufsRatS C2“,
 - „EO 2-34 Ordner blau 55.AufsRatS C2“,
 - „EO 2-35 Ordner blau 51.AufsRatS C2“,
 - „EO 2-36 Ordner schwarz C2 Grundstz KHG“,
 - „EO 2-37 Ordner blau 52.AufsRatS C2“,
 - „EO 2-38 Ordner blau 54.AufsRatS C2“,
 - „EO 2-39 Ordner blau 49.AufsRatS C2“,
 - „EO 2-40 Ordner blau 59.AufsRatS C2“,
 - „EO 2-41 Ordner blau 61.AufsRatS C2“ und „EO 2-41 Teil 2“,
 - „EO 2-42 Ordner blau 58.AufsRatS C2“,
 - „EO 2-43 C Quadrat Div. 2008+2009“,
 - „EO 2-44 Ordner grau ohne Aufschrift – Bankunterlagen“,
 - „EO 2-45 Ordner orange ohne Aufschrift“,
 - „EO 2-46 Ordner blau 66.AufsRatS C2“,
 - „EO 2-47 Ordner blau 62.AufsRatS C2“,
 - „EO 2-48 Ordner schwarz C2 Unterlagen“ und
 - „EO 2-49 Ordner schwarz C2 Diverses KHG“,
- sämtliche Unterlagen und Daten (bei denen es sich im Übrigen um rein private Fotos handelt!) aus dem Konvolut „EO 2 Daten“, nämlich aus allen vier Unterordnern mit den Bezeichnungen

- „EO 2 Kart. 8 CD Babenb. 1 EIB-Programm Stand 21.12.2009“ (wobei dieser Ordner bei der Akteneinsicht zur Gänze leer war),
 - „EO 2 Kart. 8 CD Fotos 21. Aug. 2009“,
 - „EO 2 Kart. 8 CD Kärntnerstr. 22 Fotos aus Bauakt“ und
 - „EO 2 Kart. 8 CD Tara 09 Porto Heli“,
- sämtliche Unterlagen und Daten (wobei es sich auch bei diesen hauptsächlich um private Fotos und sonstige private Unterlagen handelt) aus dem Konvolut „EO 3 Daten“ aus den gesamten 6 Unterordnern mit den Bezeichnungen
 - „EO 3-13 NB01_250GB_HP“,
 - „EO 3-14 MStickPro01_1GB“,
 - „EO 3-14 SD01_2GB_Panasonic“ (wobei dieser Ordner bei der Akteneinsicht zur Gänze leer war),
 - „EO 3-14 SD02_32MB“,
 - „EO 3-14 SD-Adapter Motorola“ und
 - „EO 3-15 USB01_1GB_ProtPos15“,
- aus dem Konvolut „EO 3 Kitzbühel“ die Unterlagen
 - „EO 3-02 Ordner blau KHG OCR“,
 - „EO 3-03 Allianz“ und
 - „EO 3-04 Kuvert weiß Tex vertraulich“,
- sämtliche Unterlagen bzw Daten aus dem Konvolut „EO 5 Daten“, nämlich aus den sämtlichen, dort ersichtlichen 6 Unterordnern mit den Bezeichnungen
 - „2011051_E05_Nokia_Auswertung“

- „NB01_Dell_320GB“ (wobei die Unterlagen in dem dortigen Unterordner „INTERESSANT“ bei der Akteneinsicht trotz Rückfrage beim zuständigen IT-Mitarbeiter nicht geöffnet werden konnten)
 - „NB02_Dell_120GB“,
 - „USB01_2GB_ProtPos2“ (wobei dieser Ordner bei der Akteneinsicht zur Gänze leer war),
 - „USB02_Huawei_34MB_ProtPos3“ (wobei auch dieser Ordner bei der Akteneinsicht zur Gänze leer war) und
 - „USB03_8GB_Silber“,
- sämtliche Unterlagen bzw Daten aus dem Konvolut „EO 5 SMW OG“ sowie
- sämtliche Unterlagen bzw Daten aus dem Konvolut „EO 9 Aurach“ inklusive der in den dortigen Unterordnern „CD Fotos Unterhirzingerhof 28.10.+03.11.2005“ und „CD Fotos Unterhirzingerhof 2008“ abgespeicherten Dateien,

im Original an Mag Karl-Heinz GRASSER rückausfolgen,

2. das Gericht möge sämtliche elektronische Daten, die mit den verfahrensgegenständlichen Vorwürfen bereits von vornherein nichts zu tun haben, nämlich insbesondere die unter 1. aufgezählten Dokumente, sofern sie von vornherein als elektronische Daten sichergestellt wurden, sowie sämtliche elektronischen Kopien der von Punkt 1. erfassten Gegenständen, also Unterlagen und Unterlagenkonvolute, **löschen.**

Wien, am 03.10.2018

Mag Karl-Heinz GRASSER